

Europäisches Datengesetz in Kraft

Am 11. Januar 2024 ist das Europäische Datengesetz (**Data Act**) in Kraft getreten und gilt ab dem 12. September 2025. Die neuen Vorschriften legen die Rechte auf Zugang zu in der EU generierten Daten und deren Nutzung in allen Wirtschaftszweigen fest und sollen den Austausch von Daten, insbesondere Industriedaten, erleichtern.



© IMAGO / Future Image

Vernetzte Produkte: Nutzer sollen auf Daten zugreifen können.

Die neuen Vorschriften sollen es Nutzern vernetzter Produkte ermöglichen, auf die von diesen Geräten erzeugten Daten zuzugreifen und diese Daten an Dritte weiterzugeben. So könne beispielsweise der Eigentümer eines vernetzten Fahrzeugs oder der Betreiber einer Windkraftan-

lage vom Hersteller verlangen, bestimmte Daten, die bei der Nutzung dieser vernetzten Produkte erzeugt werden, an einen Reparaturdienst nach Wahl des Eigentümers weiterzugeben, erläutert die Europäische Kommission in einer Mitteilung zum Data Act. Verbrauchern und anderen Nut-

zern vernetzter Produkte soll dies mehr Kontrolle verschaffen und Dienste auf dem Anschlussmarkt sowie Innovationen fördern. Gleichzeitig soll der Data Act die Anreize für Hersteller, in datengenerierende Produkte und Dienstleistungen zu investieren, erhalten, und ihre Geschäftsgeheimnisse weiterhin schützen.

Auch öffentliche Stellen können mit dem Data Act auf Daten des privaten Sektors zugreifen und diese nutzen, um bei der Reaktion auf öffentliche Notfälle wie Überschwemmungen und Waldbrände zu helfen, wenn die erforderlichen Daten nicht ohne Weiteres auf andere Weise verfügbar sind.

Der Data Act soll europäische Unternehmen zudem vor missbräuchlichen Vertragsklauseln in Verträgen über die gemeinsame Datennutzung schützen, die eine Vertragspartei der anderen einseitig auferlegt. Dies soll es insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ermöglichen, sich aktiver am Datenmarkt zu beteiligen.

Der Data Act enthalte außerdem Garantien gegen unrechtmäßige Ersuchen von Behörden aus Drittländern, die um die Übermittlung oder den Zugriff auf in der EU gespeicherte nicht personenbezogene Daten bitten.

Nach seinem Inkrafttreten wird der Data Act in 20 Monaten, also ab dem 11. September 2025, anwendbar sein.

chk

Einigung über EU-Lieferketten-Richtlinie erzielt

Das Europäische Parlament und der Rat haben sich vor dem Jahreswechsel zum Richtlinienvorschlag über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit geeinigt.

Die neuen Sorgfaltspflichten gelten für EU-Unternehmen mit mindestens 500 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von mindestens 150 Mio. Euro sowie EU-Unternehmen mit mindestens 250 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von mindestens 40 Mio. EUR, die in bestimmten Branchen mit hohem Schadenspotenzial tätig sind. Außerdem sind Unternehmen aus Drittländern verpflichtet, die in der EU einen Umsatz über den vorgenannten Schwellenwerten erzielen. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) fallen nicht in den Anwendungsbereich der neuen Richtlinie.

Die Richtlinie gilt nicht nur für die Unternehmen selbst, sondern auch für ihre Tochtergesellschaft-

ten und die Wertschöpfungsketten. Um die auf ihr Risikoprofil zugeschnittene Sorgfaltspflicht zu erfüllen, müssen Unternehmen

- die Sorgfaltspflicht zum integralen Bestandteil ihrer Unternehmenspolitik machen,
- geeignete Maßnahmen ergreifen, um tatsächliche oder potenzielle nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu ermitteln, zu bewerten und erforderlichenfalls zu priorisieren sowie um potenzielle nachteilige Auswirkungen zu verhindern oder abzuschwächen und tatsächliche nachteilige Auswirkungen abzustellen, zu minimieren und zu beheben,
- ein Meldesystem und ein Beschwerdeverfahren einrichten und betreiben,

- die Wirksamkeit der Strategien und Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht kontrollieren, und
- die Öffentlichkeit über die Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht unterrichten.

Die von Europäischem Parlament und Rat erzielte politische Einigung muss nun von den beiden Gesetzgebungsorganen förmlich gebilligt werden. Die Richtlinie tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Die Mitgliedstaaten müssen sie dann innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umsetzen.

chk